

Firma/Bieter/Nachunternehmer	Vergabe-Nr.
Nachunternehmer ja nein	

**Eigenerklärung zu Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit (§ 11 TVergG LSA)
Ergänzende Vertragsbedingungen**

1. Verpflichtung zur Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte und bestimmter tarifvertraglicher Entgelte

Ich verpflichte mich/ Wir verpflichten uns,
meinen/ unseren Arbeitnehmern bei der Auftragsausführung Arbeitsbedingungen einschließlich der Mindeststundenentgelte und/oder tarifvertragliche Entgelte zu gewähren,
1.1. die mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist oder
1.2. der nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemein verbindlich erklärt wurde oder
1.3. mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages entsprechen, der für die Leistung am Ort der Ausführung (Sachsen-Anhalt) gilt oder
1.4. mindestens dem auf dem eVergabe-Portal Sachsen-Anhalt veröffentlichten vergabespezifischen Mindeststundenentgelt nach § 11 Abs. 3 TVergG LSA entsprechen.

2. Für die Leistung als maßgeblich im Sinne der Nr. 1.1. ist der nachfolgend aufgeführte Tarifvertrag und Tariflohn anzusehen:

Tarifvertrag:

Tariflohn

- Lohngruppe 1 = €
- Lohngruppe 2 = €
- Lohngruppe 2a = €
- Lohngruppe 3 = €
- Lohngruppe 4 = €
- Lohngruppe 5 = €
- Lohngruppe 6 = €

Die nachfolgend aufgeführte Änderung des vergabespezifischen Mindeststundenentgelts in ist entsprechend zu berücksichtigen:

Ich/ Wir verpflichte/n mich/uns bei der Entlohnung der mit der Ausführung beschäftigten Arbeitnehmer die oben angegebenen Entgeltgruppen zu Grunde zu legen.

Achtung: Tarifverträge können sich ändern – die aktuell geltende Fassung finden Sie auf der Internetseite des Tarifregisters Sachsen-Anhalt.

(Unterhalb des vergabespezifischen Mindeststundenentgelts nach § 11 Abs. 3 TVergG LSA liegende Entgeltgruppen wurden gegebenenfalls durch dieses ersetzt.)

Wenn in dem dafür oben vorgesehenen Feld keine Entgeltgruppe eingetragen ist, also kein einschlägiger Entgelttarifvertrag vorliegt, verpflichte/n ich mich /wir uns, den Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens das vergabespezifische Mindeststundenentgelt nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 Satz 2 TVergG LSA zu zahlen.

Dieses vergabespezifische Mindeststundenentgelt berechnet sich anhand der Entgeltgruppe 1 Erfahrungsstufe 2 (inklusive Jahressonderzahlungen im Tarifgebiet Ost) des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes der Länder durch die Anzahl der Arbeitstage im jeweiligen Jahr.

3. Nachunternehmer und/oder Verleiher

Im Falle der Beauftragung von Nachunternehmern und/ oder Verleihern verpflichte ich mich/ verpflichten wir uns, mit meinen/ unseren Nachunternehmern und/ oder Verleihern die Verpflichtung zur Beachtung der Tariftreue, des Mindeststundenentgelts und der Entgeltgleichheit unter Verwendung der „Eigenerklärung zum Nachunternehmereinsatz (§ 14 Abs. 2 und Abs. 4 TVergG LSA)“ zu vereinbaren.

4. Leiharbeiternehmer

Gemäß § 11 Abs. 5 TVergG LSA verpflichte ich mich/ verpflichten wir uns, dass bei der Auftragsausführung sichergestellt ist, dass Leiharbeiternehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1790), bei der Ausführung der Leistungen für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie die bei mir/ uns direkt angestellten Arbeitnehmer. Dies gilt entsprechend für Verleiher.

5. Kontrollen

Ich verpflichte mich/ Wir verpflichten uns, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nach § 17 Abs. 1 TVergG LSA die Entgeltabrechnungen und die Entgeltabrechnungen des Nachunternehmers sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TVergG und die zwischen mir/ uns und Nachunternehmern abgeschlossenen Werkverträge vorzulegen.

Meine/ unsere Arbeitnehmer und die meiner/ unserer Nachunternehmer werden auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hingewiesen.

Mir/ uns und meinen/ unseren Nachunternehmern ist bekannt, dass wir vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben. Dies gilt entsprechend für Verleiher.

6. Ausschluss des Angebots/Sanktionen

Ich bin mir/ Wir sind uns bewusst, dass die Nichtabgabe oder verspätete Abgabe oder die Abgabe einer unvollständigen oder ersichtlich falschen Erklärung sowohl durch mich/ uns, als auch meine/ unsere Nachunternehmer zum Ausschluss des Angebotes von der Wertung nach § 8 Abs. 4 TVergG LSA führt bzw. nach § 8 Abs. 5 TVergG LSA i. V. m. § 16 TVergG LSA führen kann.

Ich bin mir/ Wir sind uns bewusst, dass Verstöße meinerseits/ unsererseits gegen die Verpflichtungen in dieser Erklärung zu einer Vertragsstrafe, einer fristlosen Kündigung des Vertrages und einer Auftragsperre für die Dauer von bis zu drei Jahren nach § 18 TVergG LSA führen können.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

Sofern die Verpflichtungserklärung in Textform nach § 126b BGB mithilfe elektronischer Mittel übermittelt wird:

Ort, Datum
Firmenname

Name der/des Erklärenden in Textform (Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, in Druckbuchstaben)
--

Mit Wirkung vom **1. Juli 2025** gelten nachstehende Löhne für das gesamte Tarifgebiet:

		Löhne ab 01.07.2025
	LG	
Baustellenleiter	1	26,36
Landsch.-Vorarbeiter	2	23,31
Landsch.-Meister	3	22,28
Landschaftsgärtner	4.1	21,27
Landschaftsgärtner, Ecklohn	4.2 a)	20,24
Landschaftsgärtner	4.2 b)	19,22
Gärtner	4.3	20,24
Gärtner	4.4	19,22
Gärtner	4.5	19,22
Gärtner	4.6	18,72
Maschinisten	5.1	20,24
<i>Besitzstand aus LG 8.1 *</i>		20,94
Fahrer	5.2	20,24
AN aus anderen Berufen	6.1	20,74
AN aus anderen Berufen	6.2	19,74
AN aus anderen Berufen	6.3	19,10
AN aus anderen Berufen	6.4	18,72
AN	7.1	18,72
AN	7.2	17,81
AN	7.3	17,24
AN	7.4	16,20
AN	7.5	15,37
AN	7.6**	13,10
Fachagrarwirt Baumpflege	8.1	22,38
Fachagrarwirt Baumpflege	8.2	21,27
Fachagrarwirt Baumpflege	8.3	20,24
Baumarbeiter	8.4	18,05

*LG mit Besitzstandsansprüchen haben eine Aufrechnung von 50 %, höchstens jedoch 0,10 € der Lohnerhöhung erfahren.

**Liegt der gesetzliche Mindestlohn über dem Stundenlohn in der LG 7.6, so ist der gesetzliche Mindestlohn maßgeblich.

Mit Wirkung zum **1. Juli 2026** gelten nachstehende Löhne für das gesamte Tarifgebiet:

		Löhne ab 01.07.2026
	LG	
Baustellenleiter	1	27,23
Landsch.-Vorarbeiter	2	24,08
Landsch.-Meister	3	23,02
Landschaftsgärtner	4.1	21,97
Landschaftsgärtner, Ecklohn	4.2 a)	20,91
Landschaftsgärtner	4.2 b)	19,85
Gärtner	4.3	20,91
Gärtner	4.4	19,85
Gärtner	4.5	19,85
Gärtner	4.6	19,34
Maschinisten	5.1	20,91
<i>Besitzstand aus LG 8.1 *</i>		21,53
Fahrer	5.2	20,91
AN aus anderen Berufen	6.1	21,42
AN aus anderen Berufen	6.2	20,39
AN aus anderen Berufen	6.3	19,73
AN aus anderen Berufen	6.4	19,34
AN	7.1	19,34
AN	7.2	18,40
AN	7.3	17,81
AN	7.4	16,73
AN	7.5	15,88
AN	7.6**	13,53
Fachagrarwirt Baumpflege	8.1	23,12
Fachagrarwirt Baumpflege	8.2	21,97
Fachagrarwirt Baumpflege	8.3	20,91
Baumarbeiter	8.4	18,65

*LG mit Besitzstandsansprüchen haben eine Aufrechnung von 50 %, höchstens jedoch 0,10 € der Lohnerhöhung erfahren.

**Liegt der gesetzliche Mindestlohn über dem Stundenlohn in der LG 7.6, so ist der gesetzliche Mindestlohn maßgeblich.